

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/717**

11. April 2006

Haushaltsvollzug 2006, Epl. 10;

Einwilligung in eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Kauf von antiviralen Medikamenten im Rahmen der Influenza-Pandemieplanung
1002 – 632 04 MG 06

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 05. April 2006 beantragt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren die Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für den Kauf von antiviralen Medikamenten im Rahmen der Influenza-Pandemieplanung bei dem Titel 632 04 in der Maßnahmegruppe 06 im Kapitel 1002 in Höhe von 1,3 Mio. Euro in 2006 mit Fälligkeit 2007.

Dieser außerplanmäßige Bedarf ist unvorhergesehen und unabweisbar im Sinne von § 37 Abs. 1 LHO.

Nach § 37 Abs. 3 LHO bedarf es der Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht innerhalb eines im Haushaltsgesetz zu bestimmenden Rahmens, wenn der Finanzausschuss zustimmt und die Ausgaben gedeckt sind (gemäß § 5 Abs. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2006 bis zu 2.500.000 Euro).

Die Gesundheitsressorts der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben sich am 15. März auf ein gemeinsames Vorgehen bei der Bevorratung und Verwendung antiviraler Medikamente geeinigt und u.a. beschlossen, die derzeitige Bevorratungsquote auf rund 11% anzuheben. Grundlage hierfür war der GMK-Beschluss vom 23. Februar, "eine „sukzessive“ Aufstockung der Bevorratung vorzunehmen".

Für Schleswig-Holstein erfolgt eine Aufstockung der Bevorratung um 140.000 Therapieeinheiten. Die dann erreichte Gesamtbevorratungsquote beträgt 11,2 %. Damit werden für die norddeutschen Länder einheitliche Maßstäbe für die Bevorratung sowohl für die Gruppe der Risikopatienten als auch für das Schlüsselpersonal realisiert. Die Bevorratung erfolgt vollständig auf der Basis des kostengünstigen Oseltamivir API (Wirkstoffpulver). Die Firma Hoffmann La Roche bietet das Wirkstoffpulver Oseltamivir API in Gebinden zu je 7.000 Therapieeinheiten an. Zur Sicherung der insgesamt 140.000 Therapieeinheiten hat das MSGF einen letter of intend unterzeichnet. Nach Eingang des letter of intend leitet die Firma Hoffmann La Roche einen Vertrag zu. Die Firma hat für die Unterzeichnung eine Fristsetzung von 30 Tagen ab Eingang angekündigt, die im letter of intend bestätigt wird. Die Ware wird zu den gleichen Konditionen verkauft, wie bei der Bevorratung 2005. Wegen des Lieferzeitpunkts in 2007 liegt der MWSt-Satz bei 19 %.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 2 LHO liegen vor. Bei der bisherigen Bevorratung wurde von einer 15%-igen Erkrankungsrate in der Bevölkerung in einem Pandemiefall ausgegangen. Nach aktueller Einschätzung des Robert-Koch-Instituts im Rahmen einer Sondersitzung der GMK am 23.02.2006 teilen die Länder nunmehr einstimmig die Auffassung, dass von einer 30%-igen Erkrankungsrate auszugehen ist. Damit ist eine adäquate Aufstockung der bisherigen Bevorratung **unvorhergesehen und unabweisbar**. Um diese auf der Basis des Oseltamivir API zum Frühjahr 2007 vornehmen zu können, ist aufgrund der Angebotslage ein Vertragsschluss im Mai 2006 erforderlich. Dies setzt die Einräumung einer Verpflichtungsermächtigung voraus.

Die Deckung der außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung erfolgt aus dem Einzelplan 10.

Nach alledem beabsichtige ich, dem Antrag des MSGF zu entsprechen und **bitte um Zustimmung, dass es der Einbringung eines Nachtragshaushalts nicht bedarf**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Klaus Schlie